

Dringliche Interpellation Rast Robin und Fricker Martin, beide SVP, vom 26. August 2025 betreffend der geplanten Umzonung im Bereich der Fohrhölzlistrasse für zusätzlichen Lagerplatz für die Energie Wettingen AG.; Beantwortung

Der Gemeinderat nimmt zur Interpellation wie folgt Stellung:

Frage 1

Der Gemeinderat beschreibt nicht, wofür die einzuzonende Parzelle genutzt werden soll. Wieso ist dann der Bedarf ausgewiesen? Problemlos könnten in diesem Erholungsgebiet statt der vorgegebenen Nutzung durch die Energie Wettingen AG mehrgeschossige Grosssiedlungen für hunderte zusätzliche Asylsuchende errichtet werden. Jogger, Spaziergängern etc. würden sich dann wohl kaum noch in das Naherholungsgebiet Fohrhölzli wagen, weil die Sicherheit gerade in einem so peripheren Gebiet gefährdet wäre.

Antwort des Gemeinderats

Das Vorhaben ist im Planungsbericht im Abschnitt «8.3 Einzonung Fohrhölzli» (Seiten 65 bis 70) beschrieben.

Der Einzonungsbedarf wird wie folgt ausgewiesen (Marginalie «Einzonungsbedarf», Seite 65):

Die Gemeinde Wettingen benötigt aufgrund des Bevölkerungswachstums sowie der Energiewende zusätzliche Flächen für Abstell- und Lagerflächen, Batteriespeicheranlagen und dergleichen.

Das Gebiet soll der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA) zugewiesen werden. Die Zonierung würde eine Wohnnutzung im öffentlichen Interesse (z.B. für Unterkünfte für Geflüchtete, Altersheime, ...) nicht ausschliessen. Das Gebiet ist aber unter anderem auf Grund der Lage im Einflussbereich störfallrelevanten Anlagen (Nationalstrasse und Bahnlinie) nicht für eine Wohnnutzung zulässig. Im Planungsbericht (Marginalie «Störfall», Seite 67) wurde in Bezug zu den Abklärungen zur Störfallvorsorge folgendes festgehalten:

Die beabsichtigten Nutzungen umfassen keine Wohnnutzung und nur in geringem Mass Arbeitsplätze. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass im Rahmen der ANUP-Revision keine besonderen Vorkehrungen zur Störfallvorsorge getroffen werden müssen.

Frage 2

Soll die Parzelle im Fohrhölzli unter dem Vorwand "Lagerplatz" für die Energie Wettingen AG zu brauchen, einzont werden, um einen Standort für eine zukünftige Asylunterkunft zu schaffen?

Antwort des Gemeinderats

Nein. Die entsprechende Fläche ist für eine Wohnnutzung unzulässig:

- Lärmbelastung durch Autobahn (DTV >130'000) und Bahnlinie
- Lage im Störfallbereich (Autobahn und Bahnlinie)
- ungenügend erschlossen (ÖV-Güteklasse C)

Frage 3

Warum bindet der Gemeinderat die Bevölkerung im Rahmen der öffentlichen Auflage diesbezüglich nicht stärker ein und informiert transparent über seine Absichten?

Antwort des Gemeinderats

Das Anliegen, die entsprechende Fläche einzuzonen (für Grossbatterieanlagen, Energiezentralen oder auch als Aussenlagerflächen), wurde durch die Energie Wettingen AG im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens an den Gemeinderat herangetragen.

Die Mitwirkung fand vom 15. März 2024 bis zum 13. Mai 2024 statt. Es erfolgten 644 Einzelanträge, welche thematisch zu 293 Anträgen zusammengefasst werden konnten (Kapitel 14.3 Mitwirkungsverfahren, Seiten 145 bis 147, Planungsbericht).

Mit der öffentlichen Auflage wurde der Mitwirkungsbericht veröffentlicht (Bestandteil der Auflagenakten, Beilage B7, Planungsbericht), welche die Erwägungen und Entscheide des Gemeinderats zu allen Anträgen enthält. Ebenfalls wurden die Änderungen am Planungsentwurf farblich markiert, sowohl in der BNO-Synopse als auch im Plan «Änderungen im BZP aufgrund Verfahren» (Beilage B11, Planungsbericht).

Die öffentliche Auflage wurde vorangekündigt (Inserat, Newsletter, E-Mail-Versand an Mitwirkende) und anschliessend publiziert sowie Pressemitteilungen versendet.

Frage 4

Inwiefern hat die Energie Wettingen AG konkreten Bedarf an zusätzlichem Lagerplatz gegenüber dem Inhaber (sprich) der Gemeinde angemeldet? Wurden diese Bedürfnisse vom Gemeinderat überprüft? Wurde der Bedarfsanspruch vom Gemeinderat als notwendig anerkannt?

Antwort des Gemeinderats

Die Energie Wettingen AG reichte folgende Mitwirkung ein:

Antrag / Bemerkung

Die Energie Wettingen AG beantragt die Umwandlung der Parzelle mit der Katasternummer 606 in eine Arbeitszone.

Begründung

Diese Flächen sind dank ihrer Lage, ihrer bestehenden werkseitigen Erschliessung und der verkehrsseitigen Anbindung prädestiniert für eine gewerbliche Nutzung. Die Energie Wettingen AG benötigt selber solche geeigneten Flächen für die Realisierung von beispielsweise Grossbatterieanlagen, Energiezentralen oder auch als Aussenlagerflächen. Die Energie

Wettingen AG beabsichtigt konkret, das Potential zur Reduktion von Lastspitzen in ihrem eigenen Versorgungsnetz sowie das Potenzial zur Vermarktung von Regelenergie als Systemdienstleistung (SDL) mittels einer oder mehrerer grosser Batteriespeicheranlagen zu nutzen.

Aufgrund unserer Netztopologie mit zwei getrennten Vorliegereinspeisungen und dem getrennten Schaltzustand im Normalbetrieb suchen wir verschiedene Standorte für den Einsatz von zwei Batteriespeicheranlagen. Einen möglicherweise geeigneten Standort sehen wir auf der Parzelle mit der Katasternummer 606. Durch die bereits vorhandene Kabelrohranlage in der Fohrhölzlistrasse konnte die Anbindung der geplanten Batteriespeicheranlage an das Mittelspannungsnetz der Energie Wettingen AG einfach und kostengünstig realisiert werden.

Wir befinden uns in der Machbarkeitsprüfung und möchten mit diesem Antrag die Grundlagen für eine realistische Wirtschaftlichkeitsberechnung schaffen.

Wettingen, 4. September 2025

Gemeinderat Wettingen

Roland Kuster
Gemeindeammann

Urs Blickenstorfer
Gemeindeschreiber